



PEGASUS Treuhand

&

URS VÖGELE Beratungen

dipl. Ing. agr. HTL/SLT



Buchhaltung für KMU und Landwirtschaft, Steuerfragen,
MWST, SVA, BVG, Versicherungen, Immobilien-Verwaltungen

Beratung für Landwirtschaft und KMU, Schätzungen und Baurecht,
Finanzierungen, Erbrecht, Nachfolgeregelungen, Hofabtretungen

Gesonderte Jahressteuer

Einer gesonderten Jahressteuer unterliegen, gemäss § 263 Abs. 2 des Steuergesetzes, für die Bemessungslücken der Jahre 1999 und 2000 u.a. zu tief vorgenommene Abschreibungen. Das Steuerrekursgericht orientiert sich bei der Besteuerung an der bisherigen in diesem Betrieb vorgenommenen Abschreibungspraxis und zudem soll nach seiner Auffassung in den Jahren 1999 und 2000 (Bemessungslücke) ein Geschäftsergebnis erreicht werden, das demjenigen entspricht, welches ausgewiesen worden wäre, wenn ein Steuerpflichtiger auch in diesen Jahren die bisherige Verbuchung und Bewertungspraxis beibehalten hätte. Verglichen wird dabei in der Regel mit den letzten 5 Jahren vor der Bemessungslücke.

Einschränkend ist jedoch zu erwähnen, dass nur dann Abschreibungen vorzunehmen sind, wenn ein positives Geschäftsergebnis erreicht wird. Im Falle des Verlustes, kann der Steuerpflichtige nicht zu Abschreibungen gezwungen werden.

Kleindöttingen, 22.10.2004

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen